

Geschäftsbedingungen

Sprachvermittlerpool Landkreis Böblingen

Für die Vermittlung eines qualifizierten Sprachvermittelnden durch die Hoffnungsträger Stiftung gelten folgende Bedingungen:

1. Die Hoffnungsträger Stiftung vermittelt qualifizierte Sprachvermittelnde. Ihre Aufgabe ist es, die Auftraggeber bei der sprachlichen Verständigung mit neu zugezogenen Menschen zu unterstützen.
2. Die Sprachvermittelnden entscheiden frei, welchen Auftrag sie übernehmen. Es besteht für den Auftraggeber kein Rechtsanspruch auf Leistung.
3. Für die Leistung stellen die Sprachvermittelnden dem Auftraggeber einen Stundensatz von 22,50 € in Rechnung. Abgerechnet wird pro angefangene halbe Stunde. Zusätzlich sind die Anfahrtkosten zu entlohnen. Die Fahrtkosten werden mit Einreichung eines Tickets oder unter Angabe der gefahrenen Kilometer abgerechnet. Monatstickets werden nicht berücksichtigt. Die Fahrtzeiten werden nicht in Rechnung gestellt.
4. Wenn ein Termin kurzfristig (innerhalb von 24 Stunden vor vereinbartem Termin) abgesagt wird, kann der Sprachvermittler eine Stunde plus evtl. entstandene Fahrtkosten berechnen.
5. Die Anfrage erfolgt online über unsere Homepage Hoffnungsträger.de/Sprache.
6. Mit der Anfrage erklärt sich der Antragsteller damit einverstanden, dass seine Daten an einen passenden Sprachvermittler weitergegeben werden und für die Dokumentation im Sprachvermittlerpool gespeichert werden. Außerdem erklärt er sich damit einverstanden, dass die Daten im Rahmen eines Leistungsnachweises dem Landratsamt weitergeleitet werden.
7. Nach Ablauf des Gesprächs soll eine Bestätigung an Hoffnungsträger Stiftung erfolgen, dass das Gespräch stattgefunden hat. Ein Feedback ist möglich.
8. Für neue Termine, die nicht im Zusammenhang mit dem ersten Gespräch stehen, erfolgt eine neue Anfrage über den Sprachvermittlerpool.
9. Die Sprachvermittelnden sind zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten und Vorgänge, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit zur Kenntnis kommen, verpflichtet. Diese Verpflichtung erstreckt sich auch auf die Zeit nach Beendigung ihrer Tätigkeit als Sprachvermittelnde.
10. Die Hoffnungsträger Stiftung haftet nicht für Schäden, die dem Auftraggeber oder Dritten im Zusammenhang mit den Leistungen entstehen.
11. Die Anerkennung der Geschäftsbedingungen ist Voraussetzung für die Beauftragung eines Sprachvermittelnden. Mit der Anfrage stimmt der Antragsteller den Geschäftsbedingungen zu.

Stand 19.02.2019

Hoffnungsträger Stiftung, Heinrich-Längerer-Str. 27, 71229 Leonberg